

Stille Gesellschaft

Zuordnung: Personengesellschaft

HGB § 230 Die Stille Gesellschaft ist die vertragliche Vereinigung eines Kaufmanns (natürliche oder juristische Person) mit einem Kapitalgeber (natürliche oder juristische Person), dessen Einlage in das Vermögen des Kaufmanns übergeht.

Durch Beteiligung des stillen Gesellschafters entsteht kein echtes Gesellschaftsverhältnis, sondern ein langfristiges Gläubigerverhältnis mit Merkmalen einer Teilhaberschaft. Die Stille Gesellschaft ist demnach eine unvollkommene Gesellschaft.

Eigenschaften der Stillen Gesellschaft:

- kein Eintrag im Handelsregister
- kein Hinweis in der Firmierung
- Das Geld des stillen Gesellschafters ist in der Bilanz Eigenkapital.

Regelungen im Gesellschaftsvertrag

- zur Verzinsung des hergegebenen Kapitals
- zur Gewinnbeteiligung
- zur Mitwirkung / Mitbestimmung in der Geschäftsführung

Im Insolvenzfall ist der stille Gesellschafter Gläubiger.

Der Tod des stillen Teilhabers oder seine Insolvenz löst die Gesellschaft nicht auf.

Typische Unternehmensform für kapitalschwache Existenzgründer.